## Einkommenserklärung

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder haushaltszugehörigen Person mit eigenem Einkommen einreichen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Antrag vom	
Name	
Vornamen	
Mein Gesamteinkommen setzt sich aus folgenden Einkunftsarten zusammen:	Raum für amtliche Vermerke (bitte nicht ausfüllen)
Arbeitseinkommen	
Renten	
Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld	
Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt	
Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit	
Unterhaltsleistungen	
Bafög / BAB	
Elterngeld	
Zinsen, Dividenden	
sonstige Einnahmen	
(z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Krankengeld)	
Vermögen in folgender Höhe:	
Mein Brutto-Gesamteinkommen (einschl. z.B. Weihnachts- und	
Urlaubsgeld) betrug in den letzten 12 Monaten	
EUR	
Mein Einkommen wird sich in den nächsten 12 Monaten:	
erhöhen	
verringern	
nicht verändern	
Bei Erhöhung / Verringerung:	
ab Datum	
auf EUR	
Grund	
Ich entrichte:	
Steuern vom Einkommen	
Beiträge zur Krankenversicherung	
Beiträge zur Rentenversicherung / Altersvorsorge	
	<del></del>

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unsere Daten:
Sie hier: https

**Unterschrift Antragsteller/in** 

## Nicht anzurechnendes Einkommen

U.a. folgende steuerfreie Einnahmen gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- aufgenommene Darlehen und Tilgungen aus gewährten Darlehen
- Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zur Krankenversicherung versicherungspflichtiger Rentner
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Miet- und Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro monatlich, bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraums bis zu einer Höhe von 150 Euro monatlich
- Steuerrückzahlungen
- Arbeitnehmersparzulage

## Werbungskosten

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG)

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit EUR 1.230,-

 von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a EStG (sonstige Einkünfte, z.B. Renten)
 EUR 102,-

Die Pauschbeträge nach Nr. 2 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Seite 2/2